

Eine Reichsbranntweinstelle.

Kriegsmonopol der Spiritus-Zentrale.

Nach einem gestern vom Bundesrat gefassten Beschluß wird zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein eine Reichsbranntweinstelle errichtet, die einen behördlichen Charakter hat. Ihr wird ein Beirat beigegeben, der über grundsätzliche Fragen gehört werden muß. Er hat insbesondere Gutachten über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zentrale G. m. b. H. in Berlin abzugeben ist, über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke, über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen und über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze Gutachten abzugeben. Branntwein, der unter steueramtlicher Bewachung steht, darf künftig nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das Gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brauerei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt, soweit er nach der am 17. April in Kraft tretenden Verordnung gewonnen wird. Die Reichsbranntweinstelle bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

Wer Branntwein herstellt, hat diesen einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale zu liefern. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird der Branntwein enteignet. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis, der von dem Gesamtausschuß der Spirituszentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt wird. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spirituszentrale über Art, Umfang und seine Bestände Auskunft zu geben. Er ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Falls der Brenner von diesem Beitrittsrecht keinen Gebrauch macht, unterliegt er hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spirituszentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit dem Unterschied, daß über Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Wer am 17. April unversteuerten oder unverzollten Branntwein besitzt, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern. Dies bezieht sich nicht auf Heeresbesitz, auf den Besitz von Pulverfabriken und auf vollständig vergällten Branntwein. Wer am 1. Mai noch Vorräte der erwähnten Art besitzt, hat diese der Spirituszentrale bis zum 6. Mai anzuzeigen. Diese hat sich über eine eventuelle Uebernahme zu entscheiden, wobei die Geschäftsführung der Spirituszentrale den eventuellen Uebernahmepreis festsetzt. Dieser enthält sogleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Für versteuerten oder verzollten Branntwein ist die Ablieferungspflicht ebenfalls auf den 17. April festgesetzt worden. Hierbei sind Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen, ausgenommen. Die Termine für die Anzeige eventuell noch im Besitz befindlicher Bestände sind die gleichen wie bei unversteuertem Branntwein.

Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist ebenfalls an die Spirituszentrale zu liefern. Wer im Brennereibetriebsjahr 1915-16 eine Branntweinreinigungsanstalt betrieben hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spirituszentrale. Kleinbrennereien unterliegen der Bewachung von Branntwein. Die Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sehen strenge Strafen.